

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	18 (1920)
Heft:	12
Artikel:	Kurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich
Autor:	Baumgartner, Th. / Huber, Henry
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-186248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einlässlich. Die Gewerbeschule Zürich übernimmt die Abhaltung des ersten Kurses gratis und zwar für die Lehrlinge der ganzen Schweiz. Der Entwurf des Taxationsregulatives wird mit einer kleinen Abänderung von Art. 4 einstimmig gutgeheissen. Der sehr interessante Lichtbildervortrag von Herrn Dr. J. Hug über Grundwasserströme der Schweiz führt uns durch wohlbekannte Gegenden bis zum Lünersee im Vorarlberg und zeigt uns die verschiedenen Vorkommnisse von Grundwasserströmen. Der Antrag des Vorstandes auf Festhalten an der Bezeichnung „Vermessungstechniker“ für die Hilfskräfte wird einstimmig angenommen.

Zum Schlusse orientiert der Präsident über die gegenwärtige Situation im Vermessungswesen und macht auf verschiedene Vereinfachungen in der Vermarkung aufmerksam.

Horgen, 5. Dezember 1920.

Der Sekretär : *Henry Huber.*

Kurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

(Veranstaltet von den deutschsprechenden Sektionen des S. G. V.)

Programm für den I. Kurs (vom 4. Januar bis 5. Februar 1921).

6 Stunden *Algebra*. Die vier ersten Operationen, Brüche, Gleichungen, Proportionen.

4 „ *Geometrie*. Repetition der Planimetrie durch Lösen von Aufgaben. Dreieck, Viereck, Kreis, Flächenmasse und Berechnung elementarer Flächen, Ähnlichkeit.

7 „ *Praktische Geometrie*. Die Masse (alte und neue). Längen-, Flächen- und Bogenmasse. Abstecken und Messen von Geraden. Winkelspiegel und Prisma. Aufnahmemethoden. Flächenberechnung.

4 „ *Trigonometrie*. Das rechtwinklige Dreieck im I. Quadranten.

6 „ *Projektionslehre mit Zeichnen*. Darstellung von ebenen und krummflächigen Gegenständen in Grundriss, Aufriss und Seitenriss. Schnitte. Ermittlung der wahren Länge von Strecken und geradlinig begrenzten ebenen Figuren.

4 Stunden *Deutsch*. Geschäftsbriebe und Aufsätze. Annoncen, Offerten, Geldverkehr (Rechnungsstellung, Quittung, Mahnung, Darleihensgesuch, Schuldschein, Bürgschaft, Kündigung). Zeugnis, Vollmacht, Verträge, Verkehr mit Amtsstellen, Rapporte und freie Aufsätze.

3 „ *Staatskunde*. Gemeinde, Kanton und Bund. Ihre Aufgaben und Behörden. Bundesverfassung. Obligationenrecht. Einige wirtschaftliche Fragen.

34 Stunden pro Woche.

Der Kurs beginnt am Dienstag, den 4. Januar 1921, vormittags 8 Uhr, im städtischen Schulhaus am Linthescherplatz. Beim Kursbeginn ist ein Materialgeld von Fr. 4.— zu entrichten, ebenso ein Haftgeld von Fr. 5.—, das aber nach Beendigung des Kurses wieder zurückbezahlt wird. Im übrigen ist der Kurs unentgeltlich. Diejenigen Lehrlinge, die noch nicht im Besitze des Anmeldeformulares sind, haben dasselbe bei der Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu ziehen. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 22. Dezember an die Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu richten. Später eingehende Gesuche können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden. Die Schüler haben ein Reisszeug und eine Reisschiene mitzubringen. Da für diesen Kurs nur zirka 30 Schüler aufgenommen werden können, kommen in erster Linie die Anmeldungen der Lehrlinge, die im 1. und 2. Lehrjahre stehen, in Betracht. Lehrlinge im 3. Jahre oder der Lehre entwachsene Leute können nur aufgenommen werden, sofern der nötige Platz vorhanden ist. Die Kursleitung, sowie die Direktion der Gewerbeschule können sich mit Unterkunftsfragen nicht befassen. Die Kursteilnehmer haben deshalb für die Unterkunft in Zürich selbst zu sorgen. Solche auswärtige Schüler, die ein Eisenbahnabonnement zu Schüler-taxen beziehen wollen, haben beim Stationsvorstande ihres Wohnortes ein Formular zu beziehen, auf welchem die Bestätigung des Kursbesuches durch den Lehrherrn einzutragen ist.

Der Kurs findet voraussichtlich im nächsten Jahre seine Fortsetzung, so dass eine Prüfung am Schlusse dieses ersten Kurses nicht stattfindet. Gegenwärtig wird die Frage geprüft, ob nicht für solche in unserem Berufe beschäftigten Hilfskräften,

die bisher keine Gewerbeschule besucht haben und doch einen Ausweis als „Vermessungstechniker“ besitzen wollen, im nächsten Jahre ein Spezialkurs mit nachfolgender Prüfung abgehalten werden könnte.

Weitere Auskunft erteilt die Gewerbeschule der Stadt Zürich, der Lehrer für die praktischen Fächer, Herr Ludwig Schweizer, Grundbuchgeometer, Stolzestrasse 46, Zürich 6, und die Kursleitung.

Küsniacht/Horgen, den 4. Dezember 1920.

Für die Kursleitung,

Der Präsident: *Th. Baumgartner*.

Der Sekretär: *Henry Huber*.

De l'abornement.

L'abornement constitue malgré tout la principale question qui, dans la mensuration parcellaire, n'a pas encore été résolue d'une façon entièrement satisfaisante.

L'instruction fédérale a bien édicté les règles suivant lesquelles l'abornement devrait être exécuté de manière à répondre le mieux possible aux exigences de solidité et de durée ; elle a également prescrit les modes de levé permettant de rétablir, avec la précision exigée, tous les signes distinctifs de propriété venant à disparaître.

Mais malgré toutes ces prescriptions fort judicieuses et fort utiles, la question de la conservation efficace de l'abornement n'a pas encore été mise au point de manière à assurer aux géomètres qu'ils puissent retrouver à coup sûr sur le terrain toutes les bornes figurées sur les plans.

Les gouvernements cantonaux ont, de leur côté, dans des règlements qui sont de leur compétence, édicté les mesures qui, suivant les habitudes locales, leur semblaient devoir atteindre le but important de la fixité de l'abornement.

Malheureusement, les circonstances ont été partout plus fortes que la volonté humaine et malgré toutes les mesures que l'on a pu et cru prévoir, la question de la durée certaine de l'abornement reste encore à résoudre.

Auparavant, dans le bon vieux temps, la plupart des parcelles